

2317/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2536/J der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 5. Juni 1997, betreffend weitere Verbrechen an kurdischen/iranischen Oppositionellen; Wien als Terrordrehscheibe; Grenzen der Staatsräson, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1-a:

Die neu übernommenen Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (AFG) für Abnehmer im Iran haben sich in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Garantien	Volumen in Mio. ATS
1992	378	2.102
1993	257	1.452
1994	264	1.315
1995	252	1.599
1996	293	2.888
1997 (5 Monate)	160	1.345

Die Zahlungserfahrungen mit dem Iran sind gut. Forderungen werden bis dato bei Fälligkeit bezahlt, sodaß das Obligo insgesamt zufolge ordnungsgemäßer Bedienung von

13.536 Mio. ATS per 31.12.1991

auf 9.856 Mio, ATS per 31.12.1996

zurückging.

Zu 1.b:

In den letzten 5 Jahren wurden keine Neuzusagen für den Irak übernommen.

Zu 1.c:

Die neu übernommenen Haftungen nach dem AFG für Abnehmer in der Türkei haben sich in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Garantien	Volumen in Mio. ATS
1992	41	389
1993	69	452
1994	59	1,968
1995	54	314
1996	94	4.590
1997 (5 Monate)	37	182

Die hohen Zahlen in den Jahren 1994 und 1996 sind auf einzelne Großprojekte des Kraftwerksektors zurückzuführen.

Auch die Zahlungserfahrungen mit der Türkei sind gut. Forderungen werden bis dato bei Fälligkeit bezahlt' sodaß das Obligo trotz Neuübernahmen von 7.894 Mio. ATS in den letzten fünf Jahren lediglich um 3.351 Mio. ATS auf 9.093 Mio. ATS per 31 .5. 1 997 gestiegen ist.

Zu 2.:

Wie mir berichtet wird, haben sich bei der Behandlung der Anträge für die Abnehmerländer Iran und Türkei keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Güter bzw. Dienstleistungen betroffen wären, die der Unterdrückung der Opposition bzw. der Einschränkung der Menschenrechte dienen hätten können.

Traditionellerweise liefert Österreich in den Iran vor allem Papier, Medikamente sowie Ausrüstungen für den Transport- (Eisenbahn, Metro) und den Kraftwerksektor.

Lieferungen in die Türkei erfolgen schwerpunktmäßig für den Kraftwerksektor.

Ich möchte auch ausdrücklich darauf hinweisen, daß gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Garantien nach dem AFG eine Garantiedeckung für die Lieferung von Waren, die dem Kriegsmaterialgesetz oder dem Sicherheitskontrollgesetz unterliegen dezidiert ausgeschlossen ist.